

Rechte und Pflichten von Sozialhilfe-Empfängern

Rechte

Wer die Voraussetzungen erfüllt, hat Anspruch auf unentgeltliche Beratung und auf wirtschaftliche Hilfe zur Sicherung des (sozialen) Existenzminimums. Ferner darf eine bedürftige Person erwarten, dass das Sozialamt bei der Behandlung ihrer Angelegenheiten rechtsstaatliche Prinzipien einhält, wozu willkürfreies und rechtsgleiches Handeln sowie ein faires Verfahren gehört, und dass dabei auf die persönliche Integrität geachtet wird, wozu beispielsweise der Datenschutz gehört.

Pflichten

Andererseits wird den unterstützten Personen eine Reihe von sozialhilferechtlichen Pflichten auferlegt, deren schuldhafte Verletzung Sanktionen wie Leistungskürzungen bis hin zu Leistungseinstellungen nach sich ziehen können, insbesondere:

- Wahrheitsgetreue Auskunfts- und umgehende Meldepflicht über alle unterstützungsrelevanten Ereignisse (etwa: Wohn- und Aufenthaltssituation, Zivilstand, Dritteinnahmen, Vermögenszunahme etc.)
- Hilfe zur Selbsthilfe: Die unterstützten Personen sind verpflichtet, alles Zumutbare zu unternehmen, um sich rasch möglichst wieder von der Sozialhilfe abzulösen (etwa: ernsthafte und realistische Arbeitsbemühungen, Teilnahme an Integrationsprogrammen etc.).
- Geltend machen bzw. Mitwirkung beim Geltend machen von Drittansprüchen, die der Sozialhilfe vorausgehen.
- Pflicht, an den periodischen Gesprächsterminen teilzunehmen.

Soziale Dienste Amriswil
Arbonerstrasse 2
Postfach 1732
8580 Amriswil

071 414 12 20
sozialesdienste@amriswil.ch